

18

04.05.2016

BFH: Anteilstausch – Klage der aufnehmenden Gesellschaft gegen zu hohen Wertansatz der getauschten Beteiligung

Das Revisionsurteil des BFH vom 30.09.2015 ([I R 77/13](#)) bringt noch keine höchstrichterliche Entscheidung betreffend die Wahlrechtsausübung in Fällen der Einbringung und des Anteilstauschs (vgl. TAX WEEKLY # 46/2014 zur [Verfügung des Bayerischen Landesamts für Steuern vom 11.11.2014](#)).

Im Streitfall eines qualifizierten Anteilstauschs (§ 21 Abs. 1 S. 2 UmwStG) wertete das Finanzamt die Einreichung der Handelsbilanz inklusive Überleitungsrechnung i.S.d. § 60 Abs. 2 EStDV, in welcher die eingebrachten Anteile mit dem höheren Teilwert angesetzt wurden, zugleich als Abgabe der die Frist zur Wahlrechtsausübung beendenden steuerlichen Schlussbilanz i.S.d. §§ 20, 21 UmwStG. Eine später im Rahmen der Betriebsprüfung eingereichte (weitere) Steuerbilanz, in welcher die eingebrachten Anteile nunmehr mit dem Buchwert angesetzt wurden, erkannte das Finanzamt hinsichtlich der Wahlrechtsausübung nicht mehr als rechtzeitig an.

Das FG München bestätigte in seinem Urteil vom 22.10.2013 ([6 K 3548/12](#)) diese vom Finanzamt vertretene Rechtsauffassung mit der Begründung, dass der Gesetzgeber mit dem Begriff „Schlussbilanz“ keine andere Bilanz als die allgemeine Jahresabschlussbilanz gemeint haben könne, da es eine solche andere Bilanz nicht gebe.

Der BFH hat nun die verfahrensmäßig abgetrennte Revision der aufnehmenden Gesellschaft (Klägerin) als unbegründet zurückgewiesen, ohne dabei aber auf die eigentliche Frage der Ausübung des Wahlrechts zur Buchwertfortführung einzugehen. Nach der Rechtsprechung des Senats zum UmwStG 1995 könne im Fall der Einbringung eines (Teil-)Betriebs oder Mitunternehmeranteils i.S. des § 20 UmwStG 1995/2002 die aufnehmende Kapitalgesellschaft mangels Beschwer nicht durch Anfechtungsklage geltend machen, die ihrer Steuerfestsetzung zu Grunde gelegten Werte des eingebrachten Vermögens seien zu hoch. Diese Rechtsprechung sei wegen der im Wesentlichen gleichen Ausgangslage auch auf die im Umwandlungssteuergesetz 2006 geregelten Einbringungstatbestände, also auch auf den hier einschlägigen Fall des Anteilstauschs nach § 21 UmwStG 2006, anzuwenden. Der vom FG München als zulässig erachtete Feststellungsantrag der Klägerin sei daher unzulässig. Es fehle an dem nach § 41 Abs. 1 FGO erforderlichen berechtigten Interesse der Klägerin an der begehrten Feststellung. Da dem Einbringenden ein eigenes Anfechtungsrecht gegen die Steuerfestsetzung der übernehmenden Kapitalgesellschaft zustehe, bestehe daneben kein Feststellungsinteresse der aufnehmenden Gesellschaft.

BFH: Aufwand des Unternehmer-Ehegatten für Errichtung betrieblich genutzten Gebäudes auf auch dem Nichtunternehmer-Ehegatten gehörendem Grundstück

Im Streitfall hatte der Vater des Klägers schon in den 1960er Jahren mehrere Betriebsgebäude auf Grundstücken errichtet, die zur Hälfte auch der Mutter des Klägers gehörten. Er nahm AfA auf seine Baukosten vor. Im Jahr 1993 übertrug der Vater den Betrieb unentgeltlich auf den gemeinsamen Sohn (den Kläger).

18

04.05.2016

Gleichzeitig übertrugen der Vater und die Mutter die betrieblich genutzten Grundstücke ebenfalls unentgeltlich auf den Kläger. Streitjahr war das Jahr 1999.

Der BFH hat mit Urteil vom 09.03.2016 ([X R 46/14](#)) entschieden, dass sofern der Unternehmer ein betrieblich genutztes Grundstück bebaut, das ihm zusammen mit seinem Ehegatten gehört, Wertsteigerungen der dem Ehegatten gehörenden Grundstückshälfte nicht einkommensteuerpflichtig sind.

Soweit es um die Übertragung von Wirtschaftsgütern ging, die dem Vater gehörten, muss der Kläger die Buchwerte aus den Bilanzen des Vaters fortführen (heute § 6 Abs. 3 EStG). Umstritten war hingegen die Behandlung der Gebäudeteile, die zivilrechtlich der Mutter gehörten. Der Kläger sah in der Schenkung dieser Gebäudeteile eine Einlage in seinen Betrieb. Diese Einlage bewertete er mit dem aktuellen Teilwert der Gebäudeteile. Da der Teilwert erheblich höher war als der Restbuchwert des Bilanzpostens, der in den Bilanzen des Vaters verblieben war, eröffnete dies dem Kläger die Möglichkeit zur Vornahme erneuter hoher AfA-Beträge auf die von seinem Vater in der Vergangenheit schon nahezu abgeschrieben Gebäudeteile.

Diese rechtliche Beurteilung hat der BFH nunmehr bestätigt. Dies hat zur Folge, dass in derartigen Fällen im Ergebnis eine doppelte Abschreibung möglich ist, obwohl die Baukosten nur einmal anfallen. Allerdings hat der BFH im Gegenzug klargestellt, dass für den Bilanzposten, der den eigenen Bauaufwand des Unternehmers für die Gebäudeteile des anderen Ehegatten verkörpert, keine Steuersubventionen in Anspruch genommen werden können, die vom Gesetzgeber nur für Wirtschaftsgüter des Betriebsvermögens gewährt werden. Dies wurde in der Praxis bisher anders gehandhabt, wodurch die Buchwerte dieser Bilanzposition zusätzlich gemindert werden konnten. Davon betroffen sind auch die erhöhten Sätze der linearen AfA für Gebäude des Betriebsvermögens (§ 7 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 EStG) und die daran anknüpfenden erhöhten Sätze der degressiven AfA für derartige Gebäude (§ 7 Abs. 5 Satz 1 Nr. 1 EStG).

18

04.05.2016

Urteile und Schlussanträge des EuGH bis zum 29.04.2016

Aktenzeichen	Datum	Stichwort
C-128/14	28.04.2016	Vorlage zur Vorabentscheidung – Steuerwesen – Mehrwertsteuer – Steuerbare Umsätze – Zuordnung von ‚im Rahmen des Unternehmens‘ erhaltenen Gegenständen für Zwecke des Unternehmens – Gleichsetzung mit einer Lieferung gegen Entgelt – Besteuerungsgrundlage

Alle am 04.05.2016 veröffentlichten Entscheidungen des BFH (V)

Aktenzeichen	Entscheidungsdatum	Stichwort
V R 23/15	18.02.2016	Vorsteuerabzug für privat genutzten Gebäudeteil ("Seeling" Altfall)
X R 46/14	09.03.2016	Behandlung des eigenen Aufwands des Unternehmer-Ehegatten für die Errichtung eines betrieblich genutzten Gebäudes auf einem auch dem Nichtunternehmer-Ehegatten gehörenden Grundstück siehe auch: Pressemitteilung Nr. 35/16 vom 4.5.2016

Alle am 04.05.2016 veröffentlichten Entscheidungen des BFH (NV)

Aktenzeichen	Entscheidungsdatum	Stichwort
X B 202/15	16.03.2016	Erfolgreiche Verfahrensrüge: Verletzung der richterlichen Hinweispflicht - Vom Gericht mitverursachte Unklarheit über das Bestehen eines anhängigen Klageverfahrens bei zunächst isoliert gestelltem Antrag auf Prozesskostenhilfe
X B 101/14	14.03.2016	Zurückweisung einer natürlichen Person als Prozessbevollmächtigter (hier: niederländischer "Belastingadviseur") - Darlegungsvoraussetzungen der Nichtzulassungsbeschwerde in Fällen einer bereits anderweitig erfolgten Vorlage zur Vorabentscheidung an den EuGH (Fallgruppe der Offenkundigkeit) - Auswirkungen des EuGH-Urteils X-Steuerberatungsgesellschaft
V B 98/15	16.03.2016	Kein Verfahrensfehler bei Übergehen eines aus materiell-rechtlicher Sicht des FG nicht entscheidungserheblichen Beweisangebotes

18

04.05.2016

Alle bis zum 04.05.2016 veröffentlichten Erlasse

Aktenzeichen	Datum	Stichwort
IV C 2 - S 2750- a/07/10006 :002	03.05.2016	Anwendung des § 8b Absatz 3 KStG 1999 i. d. F. des Gesetzes zur Fortentwicklung des Unternehmenssteuerrechts vom 20. Dezember 2001, BGBl. I Seite 3858, auf Auslandsbeteiligungen in den Veranlagungszeiträumen 2001 und - im Fall eines vom Kalenderjahr abweichenden Wirtschaftsjahrs - 2002; Folgen des EuGH-Urteils vom 22. Januar 2009 in der Rs. C-377/07 STE-KO (BSt-BI 2011 II Seite 95) - Ersatz des BMF-Schreibens vom 16. April 2012 (BSt-BI I Seite 529)
2016/0032570	02.05.2016	Umsatzsteuer-Umrechnungskurse, monatlich fortgeschriebene Übersicht der Umsatzsteuer-Umrechnungskurse 2016

Herausgeber

WTS Steuerberatungsgesellschaft mbH

www.wts.de • info@wts.de

Redaktion

Dr. Martin Bartelt, Georg Geberth, Lothar Härteis, Stefan Hölzemann

München

Lothar Härteis

Thomas-Wimmer-Ring 1-3 • 80539 München

T: +49(0) 89 286 46-0 • F: +49 (0) 89 286 46-111

Düsseldorf

Michael Wild

Peter-Müller-Straße 18 • 40468 Düsseldorf

T: +49 (0) 211 200 50-5 • F: +49 (0) 211 200 50-950

Erlangen

Andreas Pfaller

Allee am Rötelheimpark 11-15 • 91052 Erlangen

T: +49 (0) 9131 97002-11 • F: +49 (0) 9131 97002-12

Frankfurt

Robert Welzel

Taunusanlage 19 • 60325 Frankfurt/Main

T: +49 (0) 69 133 84 56-0 • F: +49 (0) 69 133 84 56-99

Hamburg

Eva Doyé

Neuer Wall 30 • 20354 Hamburg

T: +49 (0) 40 320 86 66-0 • F: +49 (0) 40 320 86 66-29

Raubling

Andreas Ochsner

Rosenheimer Straße 33 • 83064 Raubling

T: +49 (0) 8035 968-0 • F: +49 (0) 8035 968-150

Köln

Stefan Hölzemann

Sachsenring 83 • 50677 Köln

T: +49 (0) 221 348936-0 • F: +49 (0) 221 348936-250

Diese WTS-Information stellt keine Beratung dar und verfolgt ausschließlich den Zweck, ausgewählte Themen allgemein darzustellen. Die hierin enthaltenen Ausführungen und Darstellungen erheben daher weder einen Anspruch auf Vollständigkeit noch sind sie geeignet, eine Beratung im Einzelfall zu ersetzen. Für die Richtigkeit der Inhalte wird keine Gewähr übernommen. Im Falle von Fragen zu den hierin aufgegriffenen oder anderen fachlichen Themen wenden Sie sich bitte an Ihren WTS-Ansprechpartner oder an einen der oben genannten Kontakte.